

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0038-I.2/2017  
Zu GZ. BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag. Gorke M.A.  
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.s@bmj.gv.at zu  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Strafgesetznovelle 2017; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Richtlinie 2015/849/EU ist ohne Angabe der Organe zitieren, sodass es heißt:  
„[...] der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73.“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu II. Besonderer Teil, Zu Z 7 und 17 (§ 165 StGB und § 278c Abs. 1 StGB):

- Die Langzitierung der Richtlinie 2015/849/EU kann entsprechend dem Vorblatt entnommen werden, sodass es heißt:  
„[...] Artikel 3 Z 4 der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 vorgeschlagen.“
- Die 4. Geldwäsche-Richtlinie ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen, d.h. mit Angabe des Amtsblattes zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] (Artikel 3 Z 4 lit. f der Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG hinsichtlich der Begriffsbestimmung von politisch

exponierte Personen und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, ABl. Nr. L 214 vom 04.08.2006, S. 29) [...]"

Seite 3, Zu II. Besonderer Teil, Zu Z 7 und 17 (§ 165 StGB und § 278c Abs. 1 StGB):

- In weiterer Folge ist die Richtlinie 2006/70/EG nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem allfälligen Kurztitel „Richtlinie 2006/70/EG“ und nicht bloß als „“ zu zitieren, außer der zuletzt genannte Kurztitel ist – wie oben im zweiten Absatz beschrieben – entweder im Titel der Richtlinie selbst vorgesehen oder beim ersten Langzitat mit „(im Folgenden: 4. Geldwäsche-Richtlinie)“ definiert.
- Der Rahmenbeschluss des Rates 2002/475/JI ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen, d.h. mit Angabe des Amtsblattes zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismus-bekämpfung, ABl. Nr. L 164 vom 22.06.2002, S. 3, zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI, ABl. Nr. L 330 vom 09.12.2008, S. 21 wäre § 278c Abs. 1 StGB [...]“

Seite 3, Zu II. Besonderer Teil, Zu Z 9 und 10 (§ 207a Abs. 5 Z 1 a und Abs. 6 StGB):

- Die Richtlinie 2011/92/EU ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:  
„[...] wohl aber die Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2011, S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18 vom 21.01.2012, S. 7.“
- In weiterer Folge ist die Richtlinie 2011/92/EU nach der ausführlichen Zitierung nur mehr mit dem allfälligen Kurztitel „Richtlinie 2011/92/EU“ und nicht bloß als RL zu zitieren.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 3, Zu Artikel 2 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union:

- Die Langzitierung der Richtlinie 2015/849/EU kann entsprechend dem Vorblatt entnommen werden, sodass es heißt:  
„[...] Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73.“

Wien, am 3. April 2017

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)